

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****45**9. November 2013
67. Jahrgang
Seiten 2101-2148**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2101

Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M. (Toronto), und wiss. Mitarbeiterin Mag. iur. Christina Preiner, Vaduz und Düsseldorf
Was ist ein AIF?

Seite 2110

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Stefanie Jung, Siegen
Tendenzen der Corporate Governance: Diskussion um die fachliche Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern

Seite 2121

BGH, 1.10.2013 –
Zur Zuständigkeit eines Landesministers, im Wege des Selbsteintritts die Haftung eines Bürgen für die Rückforderung von Fördermitteln zu beschränken

Seite 2131

OLG München, 27.8.2013 –
Zur Aussetzung des Verfahrens nach Neufassung des Kap-MuG

Seite 2133

EuGH, 22.10.2013 –
Zur Frage der Europarechtskonformität des VW-Gesetzes

Seite 2136

BGH, 24.9.2013 –
Zu den Anforderungen an den Beweis des Gesellschafters in eigenen Angelegenheiten eine geringere als in anderen Angelegenheiten erforderliche Sorgfalt anzuwenden

Seite 2142

BGH, 10.10.2013 –
Zur Frage, wem gegenüber die Deckung der Verbindlichkeiten durch die Zahlung von Zahlungen möglich ist, die ein Schuldner in die Verantwortung der Betreiberin des Systems zur Erhebung der Verbindlichkeiten aus dem Guthabenabrechnungsverfahren übertragen hat**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

**Mit Beiträgen zum 10. TAG DES BANK-
UND KAPITALMARKTRECHTS 2013 in Bonn**

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M. (Toronto), und wiss. Mitarbeiterin Mag. iur. Christina Preiner, Vaduz und Düsseldorf

Was ist ein AIF? 2101

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Stefanie Jung, Siegen

Tendenzen der Corporate Governance: Diskussion um die fachliche Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern 2110

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 1.10.2013 Zur Zuständigkeit eines Landesministers, im Wege des 2121
Selbsteintritts die Haftung eines Bürgen für die Rückfor-
derung von Fördermitteln zu beschränken

OLG Karlsruhe 27.11.2007 Zur Frage einer Vertragsdurchführungspflicht sowie dem 2125
Kündigungsrecht des Bestellers bei einem Bauvertrag
über ein „Referenzobjekt“ sowie zur Frage, ob die mit ei-
ner Ad-hoc-Mitteilung über die Beendigung einer ver-
traglichen Kooperation verbundene geschäftsschädigen-
de Wirkung von einem Kooperationspartner hinzuneh-
men ist

OLG München 27.8.2013 Zur Aussetzung des Verfahrens nach Neufassung des 2131
KapMuG

Gesellschaftsrecht

EuGH 22.10.2013 Zur Frage der Europarechtskonformität von Änderungen 2133
des VW-Gesetzes

Bundesgerichtshof 24.9.2013 Zu den Anforderungen an den Beweis des Gesellschaf- 2136
ters, in eigenen Angelegenheiten eine geringere als die
im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Vorlage an den EuGH zur Anwendbarkeit von Art. 13 Eu- 2138
InsVO, wenn die vom Insolvenzverwalter angegriffene
Auszahlung eines vor der Eröffnung des Insolvenzverfah-
rens gepfändeten Betrags erst nach der Verfahrenseröff-
nung erfolgt ist

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Zur Frage, wem gegenüber die Deckungsanfechtung von 2142
Zahlungen möglich ist, die ein Schuldner an die Betreib-
erin des Systems zur Erhebung der Lkw-Maut im Gutha-
benabrechnungsverfahren erbracht hat

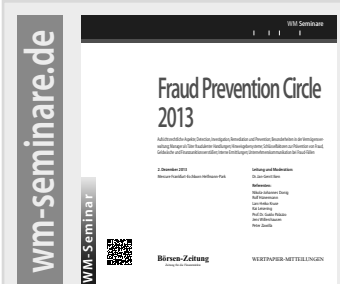
Zur Auslegung von Art. 56 AEUV und Art. 3 Abs. 9 der 2145 Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Hinblick auf die Frage, ob sie einer mitgliedstaatlichen Bestimmung entgegenstehen, die vorbehaltlich im nationalen Recht abschließend aufgeführter Fälle dem Verbraucher angebotene Kopplungsgeschäfte, bei denen mindestens ein Bestandteil eine Finanzdienstleistung ist (hier: Angebot von Pkw und Vollkaskoversicherung) generell verbietet

Bücherschau

Gerhard Dassler/Horst Schiffhauer/Udo Hintzen/Ralf Engels/Klaus Rellermeyer

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – einschließlich EGZVG und ZwVwZ, 14. Aufl.

Rezensent: Notar Dr. Johann Andreas Dieckmann, Freiburg i.Br.



Fraud Prevention Circle 2013

Fraud Prevention – Aufsichtsrechtliche Erwartungen und Herausforderungen an Institute; Detection, Investigation, Remediation und Prevention im Leasing- und Kreditgeschäft; Fraud Prevention in der Vermögensverwaltung; Was sind die Besonderheiten?; Tatort Bank: Manager als Täter fraudulenter Handlungen; Hinweisersysteme als integraler Bestandteil der Fraud Prevention; Know your Customer, Employee and Business Partner als Schlüsselfaktoren zur Prävention von Fraud, Geldwäsche und Finanzsanktionsverstößen; Interne Ermittlungen: Anlass, Nutzen, Rollenverteilung und rechtlicher Rahmen; Unternehmenskommunikation bei Fraud-Fällen: die Dos and Don'ts

2. Dezember 2013 – Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV